

Satzung
LEBENSHILFE e.V. Obere Nahe

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "LEBENSHILFE e.V. Obere Nahe".

Er ist eine Kreisvereinigung für den Landkreis Birkenfeld. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern, Freunden und Förderer behinderter Menschen.

2. Der Sitz des Vereins ist Idar-Oberstein.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

4. Der Verein ist mit dem Tage seiner Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören zum Beispiel:

-Altenbetreuung

-Betreutes Wohnen

-Erholungshilfen

-Förderkindergarten

-Freizeithilfen

-Frühe Hilfen

-Hilfen für Schwerstbehinderte

-Tagesförderstätten

-Werkstätten für Behinderte

- Wohnstätten und Wohngruppen
- Offene Hilfen
- Beteiligung an Institutionen und gemein-
- nützigen Gesellschaften, die gleiche
- Ziele als Aufgaben und Zweck verfolgen.

2. Diese Einrichtungen stehen im Rahmen der Gesetze und der Möglichkeiten des Vereins allen Behinderten, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, grundsätzlich offen.

3. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Behinderten zu werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung abgesprochen.

4. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. öffentliche Zuschüsse,
4. zweckgebundene Erträge,
5. sonstige Zuwendungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) im Todesfall.

2. Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält.

4. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

5. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstandeingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig über den Ausschluß zu entscheiden hat. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluß erfolgt, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

7. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, daß der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) Ausschüsse.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unbeschadet der sonstigen in der Satzung genannten Aufgaben insbesondere:

- a) die Wahl des Gesamtvorstandes,
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) jährlich die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) die Wahl eines Versammlungsleiters,
- e) die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- f) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) Grundsatzentscheidungen des Vereins,
- k) Wahl eines zum geschäftsführenden Vorstand hinzutretenden zusätzlichen Mitgliedes und von vier Stellvertretern für den Aufsichtsrat der GmbH,
- l) Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Juristische Personen die Mitglieder sind, können sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretung natürlicher Personen ist bei Mitgliederversammlungen nicht zulässig.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, 4 Beisitzern, 4 geborenen Mitgliedern und 3 vom Kreistag des Landkreises Birkenfeld entsandten Mitgliedern

2. Geborene Mitglieder sind:

a) der Landrat des Landkreises Birkenfeld,

b) der Oberbürgermeister der Stadt Idar-Oberstein

c) der Leiter der Peter-Caesar-Schule mit den Förderschwerpunkten ganzheitliche und motorische Entwicklung

d) der Vorsitzende des Werkstattrates der Nahe-Hunsrück-Werkstatt

Die geborenen Mitglieder können sich vertreten lassen.

3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die 4 Beisitzer des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins Lebenshilfe sein.

4. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

5. Bedienstete des Vereins und der Lebenshilfe Obere Nahe gemeinnützige GmbH können nicht in den geschäftsführenden Vorstand und in den Gesamtvorstand gewählt werden, oder den Verein in den Gremien der gGmbH vertreten.

6. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der/des Geschäftsführer(s),

b) die Beschlußfassung des jährlichen Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung. Der Geschäftsführer hat für den Haushaltsplan bis spätestens 31.03. und für die Jahresrechnung bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres die entsprechenden Entwürfe vorzulegen.

7. Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies wünschen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Gesamtvorstandes beträgt sieben Kalendertage.

8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.

9. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Seine Beschlüsse faßt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

10. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Gesamtvorstandssitzung, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden, und

dem 3. Vorsitzenden,

die auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammentreten. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

3. Vertreter des 1. Vorsitzenden sind der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende in der genannten Reihenfolge.

§ 11

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen neben den gesetzlich bestimmten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung des Gesamtvorstandes und Vorbereitung seiner Beschlüsse,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse, im Zusammenwirken mit den/dem Geschäftsführer(n),
- c) Vertretung der Lebenshilfe e.V. in der Gesellschafterversammlung der gGmbH und im Aufsichtsrat,
- d) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Dienstvorgesetzten.

§ 12

Eilentscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand kann in Angelegenheiten Entscheidungen treffen, sofern hieraus keine Nachteile für den Verein entstehen können, falls diese nicht bis zu einer Sitzung des Gesamtvorstandes aufgeschoben werden können.

2. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Gesamtvorstand kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zu abschließenden Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

2. Die Ausschußmitglieder und der Ausschußvorsitzende werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Mindestens ein Ausschußmitglied muß Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die übrigen Ausschußmitglieder sollen Mitglieder des Vereins "Lebenshilfe" sein. Es können auch Personen zur fachlichen Beratung hinzugezogen werden.

3. Der Gesamtvorstand kann jeweils einen von ihm beschlossenen Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit auflösen oder ihm übertragene Aufgaben entziehen. Er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Ausschußbeschlüsse aufheben oder ändern, soweit aufgrund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand erhält die Tagesordnung und das Protokoll der Ausschusssitzung zur Kenntnis.

§ 14

Beiräte

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen können vom Gesamtvorstand Beiräte berufen werden. Diese Beiräte treten auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf zusammen.

2. Zur Wahrnehmung der Belange der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gebildet werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 15

Geschäftsstelle

1. Gemäß § 30 BGB kann der Verein zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten. Zum reibungslosen Ablauf der Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch den geschäftsführenden Vorstand entsprechendem Vollmachten erteilt

werden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sowie alle Geld- und Bankgeschäfte bedürfen der Schriftform.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Mainz, übertragen, welcher es im Sinne des § 2 dieser Satzung im Landkreis Birkenfeld zu verwenden hat.

§ 18

Geschlecht

Alle Aufgaben können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 25. Januar 2014 in Kraft.